

Als ob man die Adresse veröffentlicht hätte...

Zeitung nennt Beteiligten an einer Schüler-Prügelei beim Namen

Eine Prügelei zwischen zwei Schülern ist Thema in einer Regionalzeitung. Sie berichtet, einer der beiden sei ein „unbegleiteter minderjähriger Asylbewerber“ aus dem Irak. Die Redaktion kürzt den Begriff mit „Uma“ ab. Dieser wohnt in einer Betreuungseinrichtung für Schüler mit schwierigem sozialem Milieu. Neun Umas besuchten die Schule. Mit ihnen gebe es keine Schwierigkeiten. Vorname und Alter des irakischen Jugendlichen und der Einrichtungen, in denen er gewohnt hat bzw. wohnt, werden in dem Artikel genannt. Eine Sozialpädagogin, die in einer Jugendeinrichtung beschäftigt ist, wendet sich mit einer Beschwerde an den Presserat. Der Artikel verletze das Recht des Minderjährigen auf informationelle Selbstbestimmung. Zu keiner Zeit sei er oder jemand aus den jeweiligen Einrichtungen um Zustimmung zur Veröffentlichung der persönlichen Daten gefragt worden. Die Angaben – so die Beschwerdeführerin – seien de facto der Veröffentlichung der Adresse gleichgekommen. Vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Diskussion sei aus der Veröffentlichung der Daten eine reale Gefährdungslage für den Schüler entstanden. Der Chefredakteur der Zeitung widerspricht der Beschwerde. Nach seiner Auffassung sei der Schüler durch den Artikel nicht identifizierbar. Der Name Mohammed sei im arabischen Raum stark verbreitet. Auf die Nennung des Nachnamens habe man bewusst verzichtet. Die Daten stammten von der Schulleiterin. Da es um die Integration unbegleiteter minderjähriger Asylbewerber gehe, sei die Herkunft von Bedeutung. Der 14-Jährige sei, wie berichtet, ein Ausnahme- und Problemfall. Um nicht alle „Umas“ unter Generalverdacht zu stellen, seien die persönlichen Hintergründe genannt worden. Der Chefredakteur räumt ein, dass die Nennung der Betreuungseinrichtung hätte unterbleiben müssen. Die Beschwerde habe er zum Anlass genommen, um in der Redaktion über den Umgang mit personenbezogenen Daten zu diskutieren und Sensibilität für dieses Thema zu schaffen.

Die Zeitung hat gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Schutz der Persönlichkeit), Richtlinie 8.3 (Kinder und Jugendliche), verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Im vorliegenden Fall wird der Betroffene durch die Nennung seines Vornamens und der Einrichtungen, in der er in der Vergangenheit untergebracht war bzw. aktuell untergebracht ist, für einen erweiterten Personenkreis identifizierbar. Die Nennung des Namens der Einrichtung kommt in diesem Fall der Angabe der Adresse gleich. Vor allem bei der Berichterstattung über Minderjährige setzt eine solche Darstellung grundsätzlich voraus, dass der Betroffene bzw. ein Sorgeberechtigter die Zustimmung zu einer Veröffentlichung erteilt hat. Bei Vorliegen

eines überragenden öffentlichen Interesses an der identifizierenden Darstellung kann diese Pflicht entfallen. Dies trifft hier nicht zu, da es lediglich um eine Auseinandersetzung zwischen zwei Schülern geht. Ein solcher Vorfall begründet kein öffentliches Interesse, das den Schutz der Persönlichkeit des Minderjährigen überwiegen könnte. (0830/16/4)

Aktenzeichen:0830/16/4

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung